

**Präambel**

Diese Statuten gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Swiss Accordion Association“ (SAA) besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Sie ist politisch sowie konfessionell neutral.

**2. Zweck**

Der Verband bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung des schweizerischen Akkordeon-Musikwesens, insbesondere durch die Schirmherrschaft der Eidgenössischen Akkordeon-Musikfeste (EAMF) und die Vertretung nach aussen.

Ordentlicherweise findet alle vier (4) Jahre ein EAMF statt. Der GV obliegt die Vergabe der EAMF an ein Mitglied. Die Unterverbände resp. Sektionen der Mitglieder lösen sich in der Federführung, Organisation und Durchführung der EAMF ab.

**3. Mittel**

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder. Art und Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung (GV) festgelegt. Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art, wie z.B. Spenden, Defizitgarantien, Vergabungen oder Förder- und Sponsorenbeiträge, entgegennehmen oder aussprechen.

**4. Mitgliedschaft**

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

**5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

**6. Austritt und Ausschluss**

Ein Verbandsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.

**7. Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Kalenderwochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Kalendertage vor derselben schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Über Anträge, die nach dieser Frist eintreffen, werden an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Wahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Beschluss über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- f) Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Verbands

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen haben mittels Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung zu erfolgen und benötigen zu ihrer Annahme eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die genehmigten Änderungen treten sofort in Kraft.

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es verlangen. Es sollen grundsätzlich nur so viele Traktanden der ordentlichen GV behandelt werden, wie es die Umstände erfordern.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Personen, wobei Präsident und Kassier nicht demselben Mitglied angehören dürfen. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählt und konstituiert sich selbst. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Dies betrifft insbesondere [i] internationale Musikverbände wie die European Accordion Federation (EAF) und die Confédération Internationale des Accordeonistes (CIA), [ii] befreundete Verbände (SALV Schweizer Akkordeon-Lehrer Verband, IG Akkordeon, etc.), [iii] nationale Organisationen (BAK Bundesamt für Kultur, jugend+musik) und [iv] Medien. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

#### 10. Die Revisoren

Zur Kontrolle der Buchführung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählt. Der Ersatzrevisor vertritt in Notfällen einen der Revisoren. Das Kontrollrecht steht ihnen jederzeit zu. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr vor der Generalversammlung eine Revision der Jahresrechnung sowie der Kassa inklusive Inventarprüfung durchzuführen. Über deren Ergebnis haben sie an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass keine Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b Abs. 1 bis 3 ZGB vorliegt.

#### 11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

#### 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

#### 13. Auflösung des Verbands

- 13.1. Die Auflösung des Verbands kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 13.2. Zuwendung des Verbandsvermögens: Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der Generalversammlung, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter Unterverbänden und deren Sektionen/Gruppen verteilt werden. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer zwanzigjährigen (20) Frist anzustreben.

#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. E-Mails werden bezüglich Schriftlichkeit der brieflichen Post gleichgestellt.
- 14.2. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 14.3. Inkrafttreten: Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Januar 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, 27. Januar 2016

Der Präsident:



Rolf Rindlisbacher

Autavaux, 27. Januar 2016

Der Vizepräsident:



Denis Etienne